Nr. 22
41. Jahrgang

Der Schuhmacher

25. Mai
1927

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
zugleich Publikationsorgan der Zentralkranken- und Sterbekasse der Schuhmacher; Sitz Hamburg 6

Erscheint Mittwochs. Redaktionsschluß: Sonntag
Inserate (nur Berufliches) pro einspaltige Nonpareillezeile 40 Pfennig
Stellenvermittlungsanzeigen die Hälfte

Nürnberg, Essenweinstraße 1
Verantwortlich für die Redaktion: Otto Treffich, Nürnberg
Fernruf 24403 Zahlungen: Postscheckkonto 23080, Exped. d. „Schuhmacher"

Für Nichtmitglieder nur Postbezug
Bezugsgeld vierteljährlich RM 1.50 ohne Bestellgeld
Anzeigenannahme und Expedition: Nürnberg 1, Essenweinstraße 1

Gewerkschaften und Arbeitsmarkt

Die Gewerkschaften sind an der Gestaltung des Arbeitsmarktes in mannigfacher Beziehung interessiert. Auf die Bezahlung der Arbeitskraft wirkt das Verhältnis von Angebot und Nachfrage in Arbeitskräften stark ein, wenn auch der kollektive Arbeitsvertrag, die Unabdingbarkeit der Tarifverträge und die natürliche Grenze des Existenzminimums dieses Preisgesetz für die Arbeitskraft stark abschwächen. Immerhin ist es eine gewerkschaftliche Erfahrungstatsache, daß bei vorherrschendem Mangel an Arbeitskräften Lohn- und Arbeitszeitkämpfe mit mehr Aussicht auf Erfolg geführt werden können, als wenn auf dem Arbeitsmarkte ein Ueberangebot besteht, wenn das Heer der Arbeitslosen groß ist.

Dem gewerkschaftlichen Schutz unterstehen aber nicht nur die Arbeitenden, sondern auch die **Erwerbslosen.** Es ist ja altbekannt, daß rührige Gewerkschafter bei eintretendem Beleschaftsabbau von unsern Unternehmern mit Vorliebe an die Spitze der Kündigungslisten gestellt werden. Für sie in diesen Zeiten zu sorgen, übernimmt eirmal der Staat durch die Erwerbslosenfürsorge, die auch eine gewerkschaftliche Errungenschaft ist, zum andern aber auch die Verbandskasse durch Gewährung der Arbeitslosenunterstützung des Verbandes.

Einen dritten Berührungspunkt zwischen Gewerkschaften und Arbeitslosigkeit finden wir, abgesehen von den verschiedenen moralischen Schädigungen, die unfreiwillige Arbeitslosigkeit für den Arbeiter mit sich bringt, in dem Titel „Ausgaben für Erwerbslosenfürsorge" in den **Haushalten des Reiches, der Länder und Gemeinden.** Die von diesen Körperschaften hierfür verausgabten Millionen müssen von den Arbeitenden als den einzigen, die Werte schaffen, zum überwiegend größten Teil selbst aufgebracht werden. Und daß für sie Erleichterungen eintreten oder die von ihnen aufgebrachten Steuern nicht zu andern, kulturwidrigen Zwecken verwendet werden können, ist ebenfalls gewerkschaftliches Streben.

Daß auch der erwerbslose Arbeiter eine menschenwürdige Unterstützung erhalten muß, ist eine alte gewerkschaftliche Grundforderung. Diese Erwägungen sollen nur die vielseitige Verbundenheit von Gewerkschaften und Arbeitslosigkeit zeigen. Folgende Aufstellung zeigt die Arbeitslosigkeit im Deutschen Reiche, gemessen an der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in den beiden letzten Jahren.

Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge.

	Angabe in Tausenden											
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1926	1498	2081	2055	1942	1781	1744	1741	1652	1548	1394	1308	1369
1927	1747	1827	1605	1121								

Anfang März 1926 war mit 2,055,000 unterstützten Vollerwerbslosen der höchste Stand in den beiden letzten Jahren erreicht. Dann fiel die Kurve, von leichten Unterbrechungen abgesehen, bis Mitte November des vergangenen Jahres, um in den Wintermonaten wieder anzusteigen. Bis Ende Februar hielt diese Steigerung, wie die untere Zahlenreihe zeigt, an. Von da ab ging die Erwerbslosigkeit in einem außerordentlich erfreulichen Tempo zurück, so daß am 15. April dieses Jahres seit Dezember 1925 das erste Mal die Millionengrenze unterschritten wurde. Am 1. April waren noch 1,121,000, am 15. April noch 986,984 Hauptunterstützungsempfänger vorhanden.

Diese Aufstellung zeigt mit großer Deutlichkeit den Einfluß der Jahreszeiten auf den Arbeitsmarkt. Die Wintermonate bringen jedesmal ein Ansteigen der Elendskurve. Immerhin ist der erfreulich jähe Abfall in diesem Jahre nicht allein durch das milde Frühlingswetter zu erklären. Es kommen noch andere Gründe hinzu. Einmal zeigt die Darstellung nur die unterstützten Vollerwerbslosen. Die Krisenunterstützten sind nicht darin enthalten, und gerade ihre Zahl hat sich im letzten Vierteljahr um fast 100,000 erhöht. Aber auch das erklärt allein noch nicht den starken Rückgang des Erwerbslosenheeres. Der wichtigste Grund liegt in einer Besserung der Wirtschaftslage. In vielen Zweigen unserer Wirtschaft können heute mehr Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden, als vor einem Jahr.

Fragen wir auch hier nach dem Grunde. In den letzten Monaten haben die Gewerkschaften in fast allen Berufen Lohnerhöhungen durchzusetzen vermocht. Für den einzelnen Arbeiter eine Erhöhung des Stundenlohnes vielleicht um nur einige Pfennige; das macht aber für einen Gewerbezweig in einer Woche oft viele Millionen Mark aus. Und die Arbeiter haben diesen Mehrverdienst nicht nach alter Großmuttersitte im Strumpf verwahrt, denn zum Sparen reicht es heute ja nur bei ganz wenigen, sondern sie haben das Geld in Sachen angelegt. Weil nun mehr gekauft wurde, mußte mehr erzeugt werden, und so fanden viele bis dahin Erwerbslose wieder Arbeit.

Wenn uns diese Betrachtung etwas lehren kann, dann nur das eine, daß **Gewerkschaftsarbeit das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist.** Die Folgen gereichen allen Teilen zum Vorteil. Für die Arbeitenden verbessern sich die Aussichten für künftige Lohn- und Arbeitszeitkämpfe, da die industrielle Reservearmee sich verkleinert. Die Volksgesamtheit profitiert dadurch, daß die notwendigen Ausgaben der öffentlichen Körperschaften für andere kulturelle Notwendigkeiten frei werden, und die Erwerbslosen finden wieder leichter einen Arbeitsplatz. Diese erfreuliche Entwicklung aber kann nur anhalten, wenn die Gewerkschaftsarbeit auch in Zukunft Erfolge hat. Mag diese Erkenntnis eines jeden Gewerkschafters dazu beitragen, daß jeder, der seinem Berufsverbande gegenüber seine volle Pflicht tut, nicht nur sich selbst und seiner Familie dient, sondern auch wirksam seinen erwerbslosen Arbeitskameraden hilft.

Produktionserhebung in der Lederindustrie

Für eine Reihe von Industrien sind schon vor dem Kriege Produktionserhebungen veranstaltet worden. Unter ihnen befand sich auch die Lederindustrie. Die Produktionsstatistik für die Lederindustrie wurde nach dem Kriege zum ersten Male 1925 wiederholt. Ueber das Ergebnis gibt „Wirtschaft und Statistik" Heft 7 vom 1. April 1927 folgende wertvolle Darstellung:

„In der Vorkriegszeit fand die letzte vollständig durchgeführte Produktionserhebung in der Lederindustrie für das Jahr 1910 statt. Die für das Jahr 1913 eingeleitete Erhebung konnte wegen des Kriegsausbruchs nicht zu Ende geführt werden. Die nachstehenden Zahlen für das Jahr 1925 stellen das Ergebnis der ersten Nachkriegserhebung dar.

Die Erhebung erstreckte sich auf 1323 Leder herstellende Betriebe. Außer Betracht geblieben sind 21 Gerbereien mit 2 v. H. der Gesamtarbeiterzahl, da jede Unterlage zu ihrer Einschätzung fehlte.

Die Verteilung der Lederfabriken und der Ledererzeugung auf die einzelnen deutschen Länder ergibt sich aus nachstehender Uebersicht:

	Anzahl der Betriebe	Wert der Erzeugung (1000 RM)
Preußen	612	312 525
Bayern	239	31 418
Sachsen	72	36 322
Württemberg und Hohenzollern	191	96 412
Baden	46	213 164
Hessen	25	
Thüringen	91	56 025
Braunschweig, Anhalt, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck	16	7 577
Oldenburg, Mecklenburg, Hamburg, Bremen, Lübeck	31	28 469

Die Kopfzahl der in der Lederindustrie beschäftigten berufsgenossenschaftlich versicherten Personen betrug:

am 1. Januar 1925	46 904
am 1. April 1925	46 957
am 1. Juli 1925	46 462
am 1. Oktober 1925	45 191

Der Rückgang der Arbeiterzahlen im Verlauf des Jahres 1925 wurde durch Betriebseinschränkungen als Folge der Rationalisierungsbestrebungen hervorgerufen. An Löhnen und Gehältern wurden insgesamt 86 Millionen Reichsmark gezahlt.

Die Menge der für eigene Rechnung verarbeiteten Häute und Felle betrug 47,372,755 Kilogramm trockene und trockengesalzene und 236,441,190 Kilogramm grüne und grüngesalzene Häute und Felle. Hierin sind geringe Mengen enthaarter aus dem Ausland bezogener halb- und ganzgarer Schaf- und Ziegen- sowie Lamm- und Zickelfelle nicht enthalten.

Verbrauch an Häuten und Fellen im Jahre 1925.

	trockene, auch trockengesalzene kg	grüne und naßgesalzene kg		trockene, auch trockengesalzene kg	grüne und naßgesalzene kg
Roßhäute	24 356	10 926 010	Ziegenfelle	18 426	10 813
Rindshäute (einschl. Büffelhäute, Kipse usw.)	36 235 181	165 784 001	Zickelspalte, die als solche roh bezogen wurden	86 919	1 825 090
Kalbfelle	995 997	40 300 896	Hundefelle	1 736	31 550
Ziegenfelle	4 554 496	1 200 028	Schweinshäute	3 450	245 915
Zickelfelle	580 561	24 243	Irrefabrik-, Eidechsen-, Schlangen- und ähnliche Häute	20 070	13 880
Schaffelle	2 607 638	14 502 119	Sonstige Häute und Felle	60 206	1 456 023
Lammfelle	1 540 797	65 363	Insgesamt	47 372 755	236 441 190
Schmalzfelle	37 674	40			
Kastellenfelle	78 668	—			
Renntierfelle	80 856	—			
Hirschfelle	128 042	1 576			
Rehfelle	221 095	2 114			

Der Wert der verarbeiteten Häute und Felle frei Gerberei belief sich auf 525,722,000 RM.

Von den grünen und grüngesalzenen Häuten und Fellen stammten 63 v. H. aus dem Inland, dagegen sind die trockenen und trockengesalzenen Häute fast ganz aus dem Ausland bezogen worden. Die Hauptmengen der trockenen und trockengesalzenen Zustand sind Rindshäute einschließlich Büffelhäuten und ähnlichen Kipsen mit 76 v. H., Ziegen- und Zickelfelle mit 11 v. H. und Schaf- und Lammfelle mit 9 v. H. der gesamten verarbeiteten trockenen und trockengesalzenen Häute und Felle. An der Gesamtverarbeitung grüner und grüngesalzener Häute und Felle sind Rindshäute mit 70 v. H., Kalbfelle mit 17 v. H., Schaffelle mit 6 v. H. und Roßhäute mit 5 v. H. beteiligt.

Der Wert der bei der Lederbereitung für eigene Rechnung verarbeiteten Gerb- und Hilfsstoffe betrug rund 72,8 Mill. RM. Die Angaben für die verbrauchten Gerb- und Hilfsstoffe sind für 173 Betriebe durch Schätzungen ergänzt worden.

Verbrauch
an Gerb- und Hilfsstoffen im Jahre 1925.

	kg		kg
Gerbrinden, auch gemahlen		Gerbstoffe, Katechu, brauneß und gelbes (Gambir);	
Eichenrinden	60 764 708	Kino	16 710 661
Fichtenrinden	44 732 318		
Andere Rinden (Mimosa-, Mateto-, Mangrove usw.)	27 370 100	Gerbstoffauszüge	
Gerbstoffe, auch gemahlen,		Auszüge aus Holz und Rinde von Eichen, Fichten und Kastanien	
Gerbholz, auch gemahlen,		Flüssig	10 267 415
zerkleinert oder anders zerkleinert	14 015 113	fest	3 098 870
Gerbextrakte		Quebrachoauszüge	
Kastanienmehl, Valonen, Myrobalanen, Tara, Dividivi, Algarobilla, Babiah, Tizoldin, Myrobalanen sowie sonst, anderweit nicht genannte		Flüssig	17 121 177
		fest	24 546 328
		Sumach-, Galläpfel- u. andere Gerbstoffauszüge	
		Flüssig	9 517 912
		fest	1 342 824

	kg		kg
Künstliche Gerbstoffe		Alaun	803 719
Synthetische Gerbstoffe (Tridusal, Neradol u. ähnl.)	2 274 598	Gewerbesalz	9 040 032
Sulfitzellulosedistanze	3 156 494	Kreide	407 387
		Leinöl und Leinölkitzmisse	809 305
		Sonstige Oele und Fette	8 647 157
Chromgerbmittel		Andere Gerbmittel u. Hilfsstoffe-Entbeizungs-, Beiz- und dergl. Mittel	29 802 723
Chromsalze	8 003 453	Farben	974 911
Sonstige Säuren, Antichlor usw.	6 081 010		

Die gesamte Erzeugung an Leder für eigene Rechnung betrug 129,542,926 kg im Werte von 788,952,000 RM.

Nach der Gerbart teilt sich die Ledererzeugung in 102,066,160 kg lohgare Leder (rein vegetabilische Gerbung) im Werte von 424,221,000 RM, in 25,446,278 kg chromgare Leder (rein und kombiniert) im Werte von 336,775,000 RM, in 1,106,233 kg weißgare Leder im Werte von 20,782,000 RM und in 924,255 kg samisch, fettgar oder anders gegerbte Leder im Werte von 7,174,000 RM.

Es entfielen von der Gesamterzeugung mengenmäßig 79 v. H. auf die Lohgerbung und 20 v. H. auf die Chromgerbung, dem Wert nach 54 v. H. auf die Lohgerbung und 43 v. H. auf die Chromgerbung. Bei den einzelnen Ledersorten ergeben sich in der Gerbart große Abweichungen von den genannten mengenmäßigen Durchschnittszahlen. Beim Lackleder überwiegt bei weitem die Chromgerbung. Sie macht hier 81 v. H. aus, während der Rest auf die Lohgerbung entfällt. Bei den Sohl-, Backe- und Brandhblledern sind umgekehrt 95 v. H. lohgar und 5 v. H. chromgar gegerbt. Beim Oberleder, Fein- und Futterleder, Geschirr-, Sattler-, Wagen-, Polster-, Möbel- und Taschenleder betrug der Anteil der lohgaren Leder 58 v. H. und der der chromgaren Leder 41 v. H. Die technischen Leder waren zu 78 v. H. lohgar, zu 14 v. H. chromgar und zu 8 v. H. fettgar, samischgar und anders gegerbt. Von den Handschuhledern entfielen 72 v. H. auf weißgare und 22 v. H. auf samischgare und anders gegerbte Leder.

Erzeugung an Leder im Jahre 1925.

		Lohgar (vegetabil. Gerbung)	Chromgar (rein und kombin.)	Weißgar	Sämisch-, fettgar u. and.
Lackleder	Menge in Kilogr.	1 150 378	4 850 178	—	—
	Wert (1000 RM)	12 025	103 564	—	—
Sohl-, Backe- u. Brandsohlleder (Kindleder einschl. Kipsunterleder)	Menge in Kilogr.	69 324 635	3 197 146	—	56 534
	Wert (1000 RM)	230 117	11 000	—	362
Oberleder, Fein- und Futterleder, Geschirr-, Sattler-, Wagen-, Polster-, Möbel- und Taschenleder	Menge in Kilogr.	20 076 708	14 330 131	192 002	91 490
	Wert (1000 RM)	124 022	207 846	2 014	806
Leder für technische Zwecke	Menge in Kilogr.	4 745 014	882 208	24 441	456 782
	Wert (1000 RM)	27 792	4 811	208	1 924
Handschuhleder	Menge in Kilogr.	80 000	28 670	671 307	206 145
	Wert (1000 RM)	680	796	16 557	3 352
Pergament- u. Trommelleder	Menge in Kilogr.	8 218	—	148	70 546
	Wert (1000 RM)	34	—	1	371
Gegerbte Spalte jeder Art	Menge in Kilogr.	3 971 812	1 476 578	—	19 341
	Wert (1000 RM)	10 966	6 168	—	97
Gegerbte Abfälle (Schlitze, Bäuche und ähnliches)	Menge in Kilogr.	5 184 900	692 797	1 008	15 095
	Wert (1000 RM)	14 141	1 257	3	47
Andere als die vorstehend aufgeführten Lederarten	Menge in Kilogr.	573 700	21 450	216 353	7 750
	Wert (1000 RM)	3 772	461	1 811	160

Nach dem Verwendungszweck gliedert sich die Ledererzeugung wie folgt:

Der Menge nach teilt sich die Herstellung in 69,577,315 kg Sohl-, Backe- und Brandschlleder einschließlich Kipsunterleder, in 34,690,231 kg Oberleder, Fein- und Futterleder, Geschirr-, Sattler-, Wagen-, Polster-, Möbel- und Taschenleder, in 6,089,475 kg technische Leder und in 6,000,556 kg Lackleder. An Handschuhledern wurden 931,412 kg hergestellt, an Pergament- und Trommelledern 58,062 kg. Bei 819,252 kg Leder konnte der Verwendungszweck nicht festgestellt werden. Der Rest verteilt sich auf 5,884,332 kg gegerbte Abfälle und 5,469,751 kg gegerbte Spalte jeder Art.

Wertmäßig haben die einzelnen Ledergruppen eine andere Bedeutung. Dem Herstellungswert nach steht an der Spitze die Gruppe Oberleder, Fein- und Futterleder, Geschirr-, Sattler-, Wagen- usw. Leder mit 335,6 Mill. RM; es folgen die Sohl-, Backe- und Brandschlleder mit 242,1 Mill. RM, die Lackleder mit 115,6 Mill. RM und erst in weitem Abstand die technischen Leder mit 31,9 Mill. RM. Auf die Handschuhleder entfallen 21,2 Mill. RM und auf alle anderen Erzeugnisse zusammen 39,2 Mill. RM.

Der Wert der Nebenerzeugnisse belief sich auf 23 Mill. RM, wovon über die Hälfte auf Wolle und Haare entfiel.

Die Lohnarbeit spielt in der Ledererzeugung eine verhältnismäßig geringe Rolle. Der Gesamtwert der von den Auftraggebern an die Lohngerber gezahlten Beträge belief sich auf 4,269,000 RM. Für Rechnung inländischer Betriebe, die nicht Gerbereien oder Lederfabriken sind, und für ausländische Rechnung sind im Jahre 1925 3,720,362 kg Häute und Felle verarbeitet und 1,646,756 kg Leder hergestellt worden. Dabei sind 3,631,189 kg Gerb- und Hilfsstoffe verbraucht worden.

Da die Erhebung für das Jahr 1913 nicht zu Ende geführt werden konnte, ist ein Vergleich mit der Produktionsleistung der Lederindustrie in der unmittelbaren Vorkriegszeit nicht möglich.

Bei einem Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 1910 ist folgendes zu berücksichtigen: die Zahlen für 1910 beziehen sich auf das alte Reichsgebiet. Die Produktionsverluste, die durch die Gebietsabtretungen entstanden, sind nicht ermittelt. Die verloren gegangenen Betriebe sind zum Teil in dem heutigen Reichsgebiet wieder aufgebaut worden. Das Jahr 1910 kann höchstens als ein mittleres Geschäftsjahr angesehen werden, da es das erste Jahr nach der schweren Wirtschaftskrise von 1909 war. Der Wiederaufschwung begann zwar bereits 1910, doch wurde der Höhepunkt erst in den folgenden Jahren erreicht.

Der Verbrauch an grünen und naßgesalzenen Häuten und Fellen ist mit 236 Mill. kg im Jahre 1925 etwas höher gewesen als im Jahre 1910, in dem er 231 Mill. kg betrug. Dagegen ist der Verbrauch an trockenen und trockengesalzenen Häuten von 67 Mill. im Jahre 1910 auf 47 Mill. im Jahre 1925, d. h. auf 71 v. H. des Jahres 1910 zurückgegangen. Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um Auslandshäute, worunter die ostindischen Kipse den Hauptplatz einnehmen. Das Fehlen der Kalluttaer deutschen Abladestirmen, die während des Krieges liquidiert wurden, kommt deutlich zum Ausdruck.

Im Jahre 1910 betrug die Gesamtledererzeugung 143,163,275 kg. Die war somit im Jahre 1925 insgesamt um rund 10 v. H. niedriger. Innerhalb der einzelnen Ledergruppen sind gegen 1910 zum Teil erhebliche Verschiebungen in der mengenmäßigen Herstellung eingetreten. Eine bedeutende Steigerung — 50 v. H. — ist bei der Lackledererzeugung, die 1910 1,3 Mill. kg betrug, eingetreten. Dagegen ist bei den meisten anderen Gruppen ein Rückgang festzustellen. Dieser ist am geringsten mit rund 2 v. H. bei den Zahl-, Backe- und Brandsohlledern. Bei der Gruppe Oberleder, Fell- und Futterleder, Geschirr-, Sattler-, Wagen-, Polster-, Möbel- und Taschenleder beläuft sich die Erzeugung im Jahre 1910 auf 10,9 Mill. kg. Die Produktion war somit im Jahre 1925 um 15 v. H. geringer. Bei den technischen Ledern ergibt sich eine Differenz von 31 v. H. und bei den Handschuhledern eine solche von 51 v. H. Die Menge der gegerbten Rohfelle und gegerbten Spalte war 1925 um 21 v. H. geringer als 1910. Hinsichtlich der Gerbarten ist im Gesamtdurchschnitt eine beträchtliche Verschiebung zugunsten der Chromgerbung (rein und kombiniert) festzustellen. Im Jahre 1910 wurden 123 Mill. kg lohgare Leder hergestellt, im Jahre 1925 nur noch 102 Mill. kg. Dagegen ist die Erzeugung chromgarer Leder von 17 Mill. kg im Jahre 1910 auf 25,1 Mill. kg im Jahre 1925 oder um 19 v. H. gestiegen. Bei den weißgaren Ledern ergibt sich ein Rückgang, bei den jamischgaren, fettgaren und anders gegerbten Ledern eine Zunahme der Erzeugung gegenüber 1910."

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft. Das Gesetz geht mit recht scharfen Bestimmungen vor, um der Ausbreitung dieser zum Teil sehr gefährlichen ansteckenden Krankheiten energisch zu Leibe zu gehen. Von einer Kritik dieses neuen Gesetzes sei hier abgesehen, jedoch erscheint es angezeigt, sich mit seinem Inhalt vertraut zu machen.

Als Geschlechtskrankheiten ansteckender Art gilt der Tripper (eitriger Ausfluß), der Schanker (z. T. sehr bösartige Geschwürsbildung) und die Syphilis, deren Gift in den Gesamtorganismus übergeht und nach Jahren noch schlimmste zerstörende Wirkungen hervorrufen kann. Als Geschlechtskrankheiten im Sinne des Gesetzes gelten die Krankheitserscheinungen, gleichviel an welchen Körperstellen sie auftreten. (Augentripper, syphilitische Hautkrankheiten.) Schon mit der Verordnung „zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" vom 11. Dezember 1918 wurde ein kleiner Anlauf gegen die Volksseuche der Geschlechtskrankungen unternommen. Es wurde vorgeschrieben, daß Personen, die geschlechtskrank sind und bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihre Krankheit weiter verbreiten, zwangsweise einem Heilverfahren unterworfen, insbesondere in ein Krankenhaus überführt werden können, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint. Und eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren wurde angedroht dem, der den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet. Von ärztlicher Seite und durch die Statistik wird nachgewiesen, daß es durch diese Bestimmungen, insbesondere auch durch die neuzeitliche Heilweise bereits gelungen ist, insbesondere die gefährlichste der Seuchen, die Syphilis, wesentlich einzudämmen, so daß die Erkrankungsfälle abgenommen haben und Neuerkrankungen selten sind. Aber gerade weil es sich bei diesen Krankheiten um Volksseuchen handelt, ist man zu der Auffassung gekommen, daß ohne Zwangsmaßnahmen und verschärfte Strafandrohungen der Kampf nicht wirkungsvoll durchgeführt werden könne.

Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane dürfen nach dem neuen Gesetz

nur von approbierten Ärzten

behandelt werden, und zwar nur auf Grund eigener Wahrnehmung. Fernbehandlung, auch in Form von Vorträgen, Schriften, Abbildungen oder Ratschlägen für die Selbstbehandlung, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bedroht. Weitere Bestimmungen verpflichten den Arzt, die von ihm behandelten Personen über die Ansteckungsgefahr und die Strafbarkeit des von ihnen ausgeübten Geschlechtsverkehrs zu unterrichten. Wenn ein in Behandlung Stehender sich der weiteren ärztlichen Behandlung oder Beobachtung entzieht, muß das vom Arzt der Gesundheitsbehörde gemeldet werden.

Verboten und mit Strafe bedroht ist es, zum Zwecke der Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten Mittel, Gegenstände oder Verfahren öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen, Ankündigungen ankündigen oder anpreisen oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Ort auszustellen. Die Reichsregierung kann auch das Zurschaustellen von Mitteln oder Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen sollen, von dem Ergebnis einer amtlichen Prüfung abhängig machen.

Ueber die

Pflichten geschlechtskranker Personen

gegenüber der Allgemeinheit sagt das neue Gesetz im wesentlichen folgendes:

Wer an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, hat die Pflicht, sich von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzte behandeln zu lassen. Eltern, Vormünder und sonstige Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für die ärztliche Behandlung ihrer geschlechtskranken Pflegebefohlenen zu sorgen. Dabei soll durch Ausführungsbestimmungen Sorge getragen werden, daß die Behandlung der Minderbemittelten, die keinen Anspruch auf anderweitige ärztliche Behandlung haben oder denen die Behandlung auf Grund einer Versicherung wirtschaftliche Nachteile bringen könnte, aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird.

Die Gesundheitsbehörde kann Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiterzuverbreiten, anhalten, ein ärztliches Zeugnis, nur in begründeten Ausnahmefällen ein von einem durch die Gesundheitsbehörde benannten Arzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen oder sich der Untersuchung durch einen solchen Arzt zu unterziehen. Auf Antrag des Arztes können solche Personen angehalten werden, wiederholt derartige Gesundheitszeugnisse beizubringen. Sie können einem Heilverfahren unterworfen, auch in ein Krankenhaus gebracht werden, wenn dies zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint. Zulässig ist notigenfalls die Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Anzeigen gegen Personen wegen Verdachts geschlechtlicher Erkrankung

dürfen nicht beachtet werden, wenn die Urheber der Anzeigen nicht erkennbar sind. Personen, die mit Namensnennung andere einer Geschlechtskrankheit bezichtigen, sind zunächst mündlich zu vernehmen und die Anzeigen erst dann weiter zu verfolgen, wenn die Vernehmung ergeben hat, daß ein ausreichender Anhalt für die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen vorhanden ist. Die

Bestrafung des Beischlafs

ist, wie in den bisherigen Vorschriften schon vorgesehen für den, der den Beischlaf ausübt, obwohl er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß. Auch das Strafmaß erreicht wie bisher drei Jahre Gefängnis als Höchstsatz, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist. Jedoch tritt die Strafverfolgung nach den neuen Bestimmungen allgemein nur auf Antrag ein, während solches bisher nur bei Ehegatten und Verlobten vorgesehen war. Ist der Täter ein Angehöriger des Antragstellers, so ist auch die Zurücknahme des Antrags zulässig. Die Strafverfolgungsfrist beträgt ebenfalls sechs Monate.

Dem

Stillen der Kinder

wird in dem neuen Gesetz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Bestraft wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen eine weibliche Person, die ein fremdes Kind stillt, obgleich sie — geschlechtskrank ist. Ebenso wird bestraft, wer ein syphilitisches Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, von einer anderen Person als der Mutter stillen läßt, obwohl er die Krankheit des Kindes kennt oder den Umständen nach kennen muß. Unter denselben Voraussetzungen wird bestraft, wer ein sonst geschlechtskrankes Kind von einer anderen Person als der Mutter, ohne sie vorher über die Krankheit und die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen durch einen Arzt unterwiesen zu haben, stillen läßt. Auch wer ein geschlechtskranks Kind in Pflege gibt, ohne den Pflegeeltern von der Krankheit des Kindes Mitteilung zu machen, kann bestraft werden.

Mit Geld- oder Haftstrafe wird bedroht eine Amme, die ein fremdes Kind stillt, ohne im Besitz eines unmittelbar vor Antritt der Stellung ausgestellten ärztlichen Zeugnisses darüber zu sein, daß an ihr keine Geschlechtskrankheit nachzuweisen ist. Die Strafe trifft den, der die Amme ohne ein solches Zeugnis in Dienst genommen hat. Bestraft wird auch, wer, abgesehen von Notfällen, ein Kind von einer anderen Person als der Mutter stillen läßt, ohne vorher im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses darüber zu sein, daß eine gesundheitliche Gefahr für die Stillende nicht besteht.

Straflos ist das Stillen oder Stillenlassen eines syphilitischen Kindes durch eine weibliche Person, die selbst an Syphilis leidet.

Gegen die Bordellbetriebe

richtet sich das neue Gesetz, indem es den § 180 des Reichsstrafgesetzbuchs, welcher die Betreibung der Kuppelei gewerbsmäßige oder eigennützige Vorschubleistung bei Unzucht vorsieht, folgende Absätze anhängt:

„Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebes.

Wer einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird auf Grund des Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist."

Der Absatz 1 des § 180, auf den in dem letzten der beiden hinzugekommenen Absätze Bezug genommen wird, lautet wörtlich: „Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden."

Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Maisonnetten) sind verboten.

Nach alledem bleibt trotzdem auf Grund der neuen Vorschriften der Vermieter einer Wohnung an eine — mindestens achtzehn Jahre alte — Prostituierte dann, wenn damit kein „Ausbeuten" der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist. Diese Frage war nach § 180 StGB. in seiner bisherigen Fassung sicherlich nicht unbestritten. Jene Klärung durch Anhängung des Absatzes 3 an § 180 StGB. ist daher zu begrüßen.

Das neue Gesetz, zu dessen Durchführung, insbesondere für das Zusammenwirken der Behörden mit den Einrichtungen der sozialen Fürsorge, die notwendigen Vorschriften von den obersten Landesbehörden erlassen werden sollen, tritt, wie schon bemerkt, mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft, mit welchem Tage die eingangs erwähnte Verordnung vom 11. Dezember 1918 und die Verordnung über Fürsorge für geschlechtskranke Heeresangehörige vom 17. Dezember 1918 außer Kraft treten. ek.

Aus der Unfallversicherung

Eine Million Unfälle auf dem Schlachtfelde der Arbeit! Nach einstweiligen Feststellungen des Reichsversicherungsamtes betrug im Jahre 1926 die Zahl der gemeldeten Unfälle rund eine Million; darunter befinden sich rund 1000 Anzeigen über Berufskrankheiten. Die Zahl der gemeldeten Unfälle betrug im Jahre 1925 rund 963,500, im Jahre 1924 rund 646,000. Eine starke Zunahme weist für das Jahr 1926 auch die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle auf. Sie beträgt 125,000 gegenüber 107,517 im Jahre 1925 und 80,820 im Jahre 1924. Die im Jahre 1926 geleisteten Entschädigungen (Renten usw.) betragen nach vorläufiger Ermittlung 290 Millionen Mark gegen 179 Millionen Mark im Jahre

Die Entstehung des Handwerks

Von Dr. Th. Wolff

(Fortsetzung und Schluß aus Nr. 21.)

Die verschiedensten Faktoren waren an der Entstehung des freien Handwerks aus der Form der hörigen, hofgewerblichen Arbeit beteiligt. Mit der allgemeinen Hebung der Lebensweise, den steigenden Bedürfnissen und sich erhöhenden Ansprüchen sowohl an Zahl wie an Qualität der Gebrauchsgegenstände sahen sich besonders die kleineren Fronhöfe, die, in der Mehrzahl der kleinen Hofnutzer vorhanden, durchaus nicht über eine solche wohlgegliederte Reihe der verschiedensten gewerblichen Arbeiter wie beispielsweise die königlichen Meisteranstalten oder auch nur die großen Hofbesitzer verfügten, doch allmählich außerstande, allen Bedarf des Hofes, wie er für dessen Besitzer, dessen Familie und

Griechischer Handwerker (etwa 500 vor Chr.)

das große Arbeitsgesinde nötig war, selbst zu erzeugen, schon weil ihnen für zahlreiche Arbeiten, die die Hebung der Lebensweise zum Bedürfnis gemacht hatte, die erforderlichen Arbeiter fehlten oder die vorhandenen Arbeitskräfte den erhöhten, an ihre Geschicklichkeit und allgemeine Leistungsfähigkeit gestellten Ansprüchen nicht oder doch nur unvollständig genügten. Anderseits aber bildeten sie auf den ausgedehnten Fronhöfen besonders tüchtige und geschickte gewerbliche Arbeiter heraus, die, nachdem sie die, soweit für ihre Herrschaft bzw. die Bedürfnisse des Gutshofes zukommenden Arbeiten erledigt hatten, noch Zeit genug übrig behielten, die sie verwenden konnten und auch verwandten, um für andere Höfe, die Mangel an Arbeitskräften hatten, zu arbeiten. Das taten sie jedoch nur, wenn sie dafür entlohnt wurden, denn der hörige Arbeiter war nur seinem eigenen Herrn, nicht aber fremden Besitzern hörig und dienstpflichtig; wollte ein solcher die Dienste eines gewerblichen Arbeiters in Anspruch nehmen, so mußte er diesen dafür bezahlen, was wohl meist mit Naturalien oder sonstigen Wertobjekten, jedenfalls aber nicht mit Geld geschah, das damals noch keine wesentliche Rolle im Wirtschaftsleben spielte. Der Hörige bedurfte allerdings, um für fremde Höfe zu arbeiten, der Erlaubnis seines

Spinnerfamilie im Mittelalter

Herrn, die jedoch meistens erteilt wurde, zumal die Lösigkeit dieses Austausch der Kräfte im allgemeinen Landesinteresse begründete. Auf diese Weise bildete sich allmählich die Arbeit gegen Lohn zu einer ständigen und sich immer mehr entwickelnden Form des wirtschaftlichen Lebens aus; zwar ist diese Form der Arbeitsweise, von der Volkswirtschaftslehre Lohnwerk genannt, auch noch nicht Handwerk, sondern nur eine Zwischenstufe zwischen diesem und dem Hauswerk, aber sie bedeutete die erste Loslösung der gewerblichen Arbeit von der Fronhof und sollte in dieser Bedeutung die unmittelbare Vorstufe des freien Handwerks werden. Das Lohnwerk kennzeichnet sich also als die Form der gewerblichen Arbeit, bei der der Arbeiter, noch ohne den Besitz eigener Arbeitsmittel und ohne eigene Werkstätte, gegen Bezahlung und auf Bestellung im Hause des Bestellers, wo er die Rohmaterialien mitverarbeitet, arbeitet. Auch diese Form der Arbeitsweise hat sich zum Teil noch bis heute in vielen Gegenden erhalten, wo man sie auf die Stör gehen nennt, daß ist so viel wie der ausschließliche oder doch hauptsächliche Hauptberuf des gewerblichen Arbeiters, während sie in der Zeit des Fronhofes nur als Nebentätigkeit von dem hörigen Hofarbeiter neben dem Hofrondienste ausgeübt wurde. — Doch der hörige gewerbliche Arbeiter konnte die freie Zeit, die ihm die Hofrondienste noch ließ, auch auf andere Weise als Lohnwerker verwerten, indem er nämlich fertige Gebrauchsgegenstände, deren Erzeugung sein Arbeitsfach war, auf Vorrat herstellte und bei passender Gelegenheit zu verkaufen suchte. Diese Gelegenheit bot ihm das sich entwickelnde Marktwesen. Der Markt war ein Platz, an dem sich zu bestimmten Zeiten die Händler, die sich mit dem Verkauf von Waren aus anderen Gegenden oder auch aus fremden Ländern befaßten, zusammenfanden, um ihre Ware feilzubieten. Auf diesen Märkten suchte auch der Hofwerker seine Erzeugnisse zu verkaufen, und in dem Maße, als die Märkte sich entwickelten und zu einer ständigen Einrichtung wurden, entwickelte sich auch der Verkauf der Erzeugnisse der gewerblichen Hofarbeiter, wurde dieser ebenfalls zu einer ständigen Form des wirtschaftlichen Lebens. Gelang es dem immer hörigen Hofwerker auf diese Weise, ein gewisses Eigentum zu erwerben, so trat auch eine scharfe Wandlung in seinem Verhältnis zu dem Fronherrn ein.

Der Weber im Mittelalter

Der erworbene eigene Besitz gab ihm ein gewisses Ansehen, das auch der Fronherr nicht unberücksichtigt lassen konnte, so daß sich im Laufe der Zeit das Abhängigkeitsverhältnis des Hörigen zu dem Fronherrn dahin geschmälerte, daß ersterer seinem ein bestimmtes Quantum Arbeitserzeugnisse lieferte, im übrigen aber sein eigener Herr war, der als gewerblicher Arbeiter auf dem Hofe oder vielleicht gar nur noch in der Nähe des Hofes seine eigener Werkstatt tätig war. Vielleicht aber konnte er sich auch

1925 und 112 Millionen Mark im Jahre 1924. Ein Vergleich mit dem Jahre 1913 ergibt für das damalige Reichsgebiet folgende Zahlen: Gemeldet wurden 580,000, entschädigt 139,000 Unfälle. Die Summe der Entschädigungen betrug insgesamt 177 Millionen Mark. – Mit dem Beginn des Berichtsjahres sind die neuen Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juli 1925 über Krankenbehandlung, Wartegeld, Ersatzansprüche usw. in Kraft getreten. Zur Durchführung, namentlich zur Forderung der möglichst frühen Uebernahme der Heilbehandlung in geeigneten Fällen durch die Träger der Unfallversicherung, sind Abkommen zwischen den Spitzenverbänden der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen geschlossen worden. Auch über ein Zusammenwirken mit dem Roten Kreuz bestehen Vereinbarungen. Natürlich können alle Vorschriften und Abkommen über Krankenbehandlung und Hilfe bei Unfällen sich für die Versicherten nur günstig auswirken, wenn sie nicht auf dem Papier stehen bleiben. Ebensowenig nützen alle Unfallverhütungsvorschriften, wenn sie nicht in die Praxis umgesetzt werden. Die für 1926 überraschend hohe Zahl der gemeldeten und entschädigten Unfälle gibt zu denken.

Wochen-Rundschau

Strafen für Verletzung der Arbeitszeitvorschriften

Der preußische Justizminister hat eine Verfügung herausgehen lassen, die den Organen der Justiz die strafrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung des gesetzlichen Arbeitszeitschutzes, insbesondere die Vorschriften des § 11 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 und 14. April 1927 ins Gedächtnis ruft. Die Unpunkt des Arbeitsmarktes erfordere es, daß gegen Arbeitgeber, die schuldhaft eine Uebertretung der gesetzlichen Arbeitszeit durch ihre Arbeitnehmer veranlassen oder dulden, nach Möglichkeit vorgegangen wird. Der Minister ersucht die **Strafverfolgungsbehörden**, diesem Gesichtspunkt bei der Stellung ihrer Anträge weitgehend Rechnung zu tragen.

Dieser Erlaß des preußischen Justizministers ist erfreulich. Die Uebertretungsdelikte ist nach wie vor stark verbreitet. Wenn die Strafbestimmungen nicht auf dem Papier stehen bleiben sollen, muß dafür Sorge getragen werden, daß sie bei Uebertretungen zur Anwendung gelangen. Die Arbeitsstellen in den Betrieben und Werkstätten sollten ihrerseits ebenfalls dazu beitragen, daß die Arbeitszeitbestimmungen, so mager sie an sich auch sind, nicht übergangen werden.

Der IGB. für Sacco und Vanzetti

Im Namen von 13 Millionen organisierten Arbeitern von 21 Ländern schließt sich der IGB. in einem an den Gouverneur von Massachusetts gerichteten Telegramm dem Protest der ganzen Welt gegen die Hinrichtung der Anarchisten Sacco und Vanzetti an: „5 Jahre Gefängnisstraft mit der ständigen Aussicht auf ein Todesurteil sind eine Strafe, mit der das schlimmste Verbrechen geahndet ist. Für unschuldig Verurteilte bedeutet sie schlimmste Martyrium. Im Namen der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, auf die Amerika so stolz ist, erhebt der IGB. seinen Protest gegen die Hinrichtung dieser zwei unschuldig Verurteilten."

Die 10. Internationale Arbeitskonferenz

IGB. Die 10. Internationale Arbeitskonferenz wird am 25. Mai d. J. in Genf eröffnet werden. Auf der Tagesordnung stehen drei Punkte: 1. Krankenversicherung. 2. Mindestlöhne. 3. Koalitionsfreiheit. Für die letzten beiden Punkte kommt zum ersten Male das Verfahren der sog. doppelten Verhandlung zur Anwendung. Die erste Verhandlung gilt ausschließlich der allgemeinen Erörterung des Gegenstandes, bei der die Teilnehmer ohne die wichtigsten Grundsätze des zu schaffenden Uebereinkommens oder des Vorschlagsentwurfes entscheiden. Der aus der allgemeinen Beratung hervorgehende Entwurf geht dann den Regierungen der Mitgliedstaaten zur Stellungnahme zu. Auf diese Weise kann man Uebereinkommen zustande zu bringen, die in ihrer Formulierung eine leichtere Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die internationalen Grundsätze ermöglichen, und dadurch die Ratifikation erleichtern. Ist nach dem die Konferenz ein zweites Mal die betreffende Frage beraten hat, wird sie eine endgültige Entscheidung treffen, das heißt, den Entwurf eines internationalen Uebereinkommens oder eines Vorschlages annehmen, oder aber den Gegenstand vertagen oder ihn ablehnen.

Achtung!
Versicherte der deutschen Betriebskrankenkassen

Anläßlich der Hauptversammlung des „Verbandes zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen, Sitz Essen", am 14. und 15. Juni 1927, in Dresden, findet am Montag, 13. Juni, vormittags 9.30 Uhr, in den Volkswohl-Triumphsälen, Dresden, Trabantengasse, eine Vorbesprechung der Versichertenvertreter statt.

Zu Anbetracht der Wichtigkeit der Tagung (Satzungsänderung, Ersatzwahlen, Zusätzliche zu den Verbandsorganen) ist es dringend geboten, daß möglichst jede Betriebskrankenkasse einen – die größeren Kassen mehrere – Versicherte entsenden.

Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß die preußischen Bestimmungen vorsehen, daß Kassen bis zu 5,000 Mitgliedern 2 Vertreter, über 5,000 bis 25,000 Mitglieder 3 Vertreter, über 25,000 bis 50,000 Mitglieder 4 Vertreter, über 50,000 bis 100,000 Mitglieder 5 Vertreter, über 100,000 Mitglieder 6 Vertreter (Arbeitgeber und Versicherte) entsenden können. Zudem ist die Entsendung des Geschäftsführers oder eines anderen Angestellten der Kasse gestattet.

Kurze Meldungen

Der Reichstagsausschuß zur sozialen Angestelltenfrage verlor über die Bestimmungen, die eine **Versorgung der Arbeitslosen in Krankheitsfällen** regeln. Danach soll die Gemeinde alle Erwerbslosen, die sie zu unterstützen hat, auch gegen Krankheit versichern.

Am **Reichsrat** wurde die Vorlage für den **Abbau der Krisenfürsorge** mit großer Mehrheit abgelehnt. Die Sozialdemokratie fordert im Reichstage weiterhin die Zurücknahme der Verordnung, durch die für einzelne Berufe die Erwerbslosenfürsorge auf 26 Wochen herabgesetzt wurde.

Durch Beschluß des Reichstages ist das **Republik-Schutzgesetz**, das u. a. auch dem Exkaiser den Zutritt zum Reiche verbietet, um zwei Jahre verlängert worden.

Der Reichsrat nahm in seiner öffentlichen Vollsitzung vom Donnerstag nachmittag einen Gesetzentwurf an, wonach der Ablauf des 31. Juli 1927 bei der Aufbringung der Besitzer, Spelz, Gerste und Hafer **Einfuhrscheine nicht erteilt werden.** Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. Begründet wird das Gesetz mit den erheblich gesteigerten Weltgetreidepreisen.

Neueste Erfindungen aus der Schuh- und Lederbranche

Mitgeteilt vom Patentbureau Firma Jul. Rutter & Co., G. m. b. H., Leipzig, Hartelstr. 11. Zweigbureau für Erfindungsangelegenheiten.

Angemeldete Patente:

112,561. Stöppel & Zug, Zweiradmaschinenfabrik m. b. H., Erfurt. Zwei Zwischenwelle mit Vorrichtungen zum Putzen und Glattschleifen von Trambaumen. 112,163. Matson Lace Tipping Machine Company, Boston (V. St. A.). Maschine zur Herstellung von Zwischenteilen mit durch plastische Masse verstellten Enden. 112,586. Maurice Manowitz, New York (V. St. A.). Anschmiegbares Zwischenfutter. 112,186. Otto Pfister, Radebeul bei Dresden. Maschine zum Ausleisten fertiger Schuhwerke. 112,310. Alfred Zanetter & Zippan Bünteck, Neustadt (C. S.). Vorrichtung zum Halten von Schuhteilen. 112,311. Gustave Te Bogart, Cincinnati (Ohio). Maschine zum Aufnageln der Absatzflecke. Maschine zum Zubinden von Schuhwerk mit Louis Nc., Amsterdam. 112,980. Maschinenfabrik Weema AG., Frankfurt a. M. Vorrichtung zum Einnähen von Absatzbrunnmetallen. 113,188. Hans Bonn, Wuppertal-Elberfeld. Klemmverschlußmittel für Schuhwerk oder dergleichen. 113,257. Ernst Walter Zitzewitz, Mettenza (Rußland). Vorrichtung zum Messen von Füßen und Leisten. 113,265. United Shoe Machinery Corporation, Paterson und Boston (V. St. A.). Maschine zum Pressen von Zehen von aufgerichteten Zwischenteilen. 113,311. Ludwig Wacker, Zweibrücken Gymnasiet Zweibrücken. 111. Stützen für Schuhwerk und ähnliche Fußbekleidung. 113,46. Ernst Roßberg, Wünschelburg (V. St. A.). Gummiabsatz und Verfahren zu dessen Herstellung. 113,518. Zehn-Ein A. G., Pirmasens. Hochfestes Futterleder. 113,552. Bläsig-Werke, Pirmasens. Verfahren zum Schützen von Lederflächen. 113,90. Maschinenfabrik Koenig & Co., Frankfurt a. M. Maschine zum Anrauhen von Leder. 113,41. United Shoe Machinery Corporation, Paterson und Boston (V. St. A.). Zwischenfutterschneidmaschine.

Wegen Anmeldung von Erfindungen erteilt das Patentbureau Jul. Rütter & Co. G. m. b. H., Leipzig, unseren Abonnenten Rat und Auskunft kostenlos.

Arbeiterinnen-Rundschau

Gleiches Recht!

Euch stört es, daß des Wissens Bronnen
sich auch der Frau erschließen will;
denn nur in eurer Bleiches- Sonnen
darf sie sich demutsvoll und still.
Ihr ärgert euch, wenn Frauen lesen,
und wegen sie zu schreiben gar,
dann „ist dahin ihr richtig Wesen"
und „ihr Wirken in Gefahr".
Ihr habt in oft in Hymens Banden
erprobt: der Frauen Energie,
wie stark sie euch gerüstet fanden –
euch Helden doch, beherrschten sie.
Ja, Helden! Doch Pantoffelhelden!
Daraus erklärt sich euer Wahn.
Die Frauen laßt ihr ec entgelten,
was euch die Frau hat angetan.

Max Regel.

Die Erwerbslosenunterstützung der erwerbstätigen Ehefrau

Ehefrauen, die erwerbslos werden, werden häufig, sofern der Ehemann bereits als Arbeitsloser Erwerbslosenunterstützung erhält, im Bezug ihrer ordnungsmäßigen Erwerbslosenunterstützung Schwierigkeiten gemacht. Die „Sächsische Gewerkschaftszeitung" weist in einem Artikel auf die Rechtslage hin. Für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung gelten danach auch für Ehefrauen allgemein die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924. Danach darf Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben, oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen ist nur die Unterstützung durch den Familienzuschlag zu erhalten. Unter diese Regelung fallen aber erwerbstätige Ehefrauen nur bedingterweise. Infolge ihrer selbständigen Erwerbsarbeit haben sie sich ihren Lebensunterhalt selbst erworben, sie sind also vom Ehemann nicht unterhalten worden, weder ganz, noch in der Hauptsache. Sie haben wohl familienrechtliche Unterhaltungsansprüche, aber dies bildet keinen ausschließenden Grund von dem Bezuge der Erwerbslosenunterstützung. Nach der herrschenden Grundauffassung in der Erwerbslosenfürsorge darf an wirtschaftlich selbständig und erwerbslos gewordene Angehörige eines unterstützten Erwerbslosen die **selbständige Erwerbslosenunterstützung** gezahlt werden, sofern sie von diesem überhaupt nicht oder doch nicht in der Hauptsache unterhalten wurden. Dieser Grundsatz gilt auch für die selbständig erwerbstätigen Ehefrauen, sie haben das gleiche Recht wie der erwachsene Sohn oder die erwachsene Tochter im Familienhaushalte. Eine selbstverständliche Voraussetzung bleibt dabei, daß Bedürftigkeit im Sinne der Erwerbslosenfürsorge, die bei jedem Bezuge von Erwerbslosenunterstützung erforderlich ist, vorliegt. Für die Feststellung der Bedürftigkeit sind nach § 7 der Verordnung bestimmte Richtlinien aufgestellt, die durch den Reichsarbeitsminister erweitert werden können, um eine gleichmäßige Prüfung der Bedürftigkeit sicherzustellen und Härten auszuschließen. Solche Ausführungsvorschriften sind letztmalig am 22. Januar 1927 erlassen worden.

Nun ist festzustellen, daß bei den zuständigen Behörden die Rechtsauffassung über die Berechtigung zum Bezug von selbständiger Unterstützung für Ehefrauen von dem hier vertretenen Grundsatz sehr oft abweicht. Diese Behörden stehen im Gegensatz zu der höchsten maßgebenden Behörde in solchen Streitfragen, dem Reichsarbeitsministerium. In einem Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 31. Januar 1927 an den Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsminister veröffentl. Reichsarbeitsblatt I S. 5 Z. 137) wird unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß der Familienangehörige, sobald er seinen Lebensunterhalt in der Hauptsache durch seine eigene Tätigkeit bestreitet, die Anwartschaft auf selbständige Unterstützung erwirbt. Er erhält also dann die Hauptunterstützung und kann auch die Rechte aus § 8a der Verordnung über Erwerbslosenunterstützung für sich in Anspruch nehmen. § 8a sagt, daß die Gemeinde aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge für die Invaliden, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung der Erwerbslosen die Beiträge (Anerkennungsgebühren) zu entrichten hat, die zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig sind. Also auch nach dieser Seite eine vollkommene Gleichstellung der erwerbstätigen Ehefrau. Im Interesse unserer Kolleginnen muß mit Nachdruck dafür gewirkt werden, daß die vom Reichsarbeitsminister vertretene Rechtsauffassung auch bei den unteren Behörden Anerkennung findet.

Internationale Arbeiterinnenkonferenz

Die Tagesordnung der Internationalen Konferenz gewerkschaftlicher Arbeiterinnen, die am 29. und 30. Juli vor dem Internationalen Gewerkschaftskongreß in Paris zusammentritt, ist wie folgt zusammengesetzt worden: 1. Schutz der Arbeiterinnen. Berichterstatterin Genossin Burians. 2. Die gesellschaftliche Bedeutung der Frauenarbeit. Berichterstatterin Genossin Hanna. 3. Heimarbeit. Berichterstatterin Genossin Barten.

Die Grenzen zulässiger Arbeitszeitverlängerung

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden, weil § 135 der Gewerbeordnung das sei langem verbietet. Das in § 137 der Gewerbeordnung enthaltene gleiche Verbot für **Frauen** kann durch behördliche Genehmigung für 30 Tage im Jahre beseitigt und nach § 139a eine Beschäftigung bis zu 12 Stunden zugelassen werden. Beide Verbote gelten allerdings nur für gewerbliche Arbeiter, so daß Arbeiter in anderen, nicht der Gewerbeordnung unterstehenden Betrieben und weibliche Angestellte unbegrenzt beschäftigt werden können.

Im Notzesetz über die Arbeitszeit sind durch die Zulassung der großen Fälle von Ausnahmen exakte Grenzen über eine Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit eigentlich gar nicht gezogen. Zudem für schwangere Arbeiterinnen fehlt es an festen Bindungen. Es heißt nur in dem § 9 am Schlusse:

„Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von einer die Grenzen des § 1 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung überschreitenden tägliche Arbeitsdauer abzuschreiten Arbeit zu befreien."

Aus den Parlamenten

Sozialgesetzgebung.

Im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats wurde kürzlich beschlossen, die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen dem Stoße des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft zu unterstellen. Durch eine Entschließung wurde eine baldige Regelung des Mutterschutzes der Hausangestellten im Rahmen des Hausgehilfinnengesetzes gefordert. Das Gesetz zur Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens bezüglich des Mutterschutzes wurde gutgeheißen.

Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau.

Die demokratische Abgeordnete Frau Dr. Lüders erfreute im Hauptausschuß des Reichstages bei der Beratung des Haushaltplanes des Reichsministeriums des Innern einen für die deutsche Frauenwelt sehr wichtigen Erfolg, da es ihr nach lebhaften Bemühungen endlich gelang, eine Entschließung einstimmig angenommen zu erhalten, die die Vorlage eines Gesetzentwurfs betreffend Neuregelung der Staatsangehörigkeit der Ehefrau fordert, durch den das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 in dem Sinne abgeändert wird, daß der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Falle der Ehe einer Reichsdeutschen mit einem Ausländer für die Ehefrau keinesfalls nicht eintritt, als die Ehegatte der Tonnigl nicht außerhalb des deutschen Reichsgebiets verlegt haben und die Ehefrau nicht von ausdrücklichen Verzicht auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit erklärt hat. – Bei Verlegung des Domizils der Ehegatte ins Ausland tritt der Verlust der bisherigen deutschen Staatsangehörigkeit für die Ehefrau nur unter der Voraussetzung ein, daß sie nach dem betreffenden ausländischen Recht durch ihre Eheschließung die Staatsangehörigkeit ihres Gatten erworben hat. Bei Verlegung der Ehe einer Reichsdeutschen mit einem Staatslosen behält jene ohne weiteres ihre Staatsangehörigkeit.

Es ist zu hoffen, daß diese für zahllose deutsche Frauen sehr wichtige Frage bald in diesem Sinne eine Regelung erfährt.

Der Name der Ehefrau.

Im Preußischen Landtag haben die Abgeordneten Falk und Frau Dr. Klaukner den nachstehenden Antrag eingebracht:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, dahin zu wirken, daß § 1355 BGB. durch folgende Bestimmung ergänzt wird: Die Frau ist berechtigt, den Familiennamen des Ehemannes den eigenen Familiennamen anzufügen. Voraussetzung hierfür ist eine Erklärung der Frau,

die vor dem Standesbeamten abzugeben ist, vor dem die Ehe geschlossen worden ist. Diese Erklärung kann auch nach der Ehe abgegeben werden. Aus wichtigen Gründen kann der Mann der Frau die Ausübung dieses Rechts untersagen. Bei Widerspruch der Frau entscheidet das Amtsgericht des Wohnsitzes des Mannes."

Gesetzgebung und Rechtsprechung

Rechtsschutzlichen der Mutter vor der Geburt.

Die Vorsitzende W. aus Stolp wurde am 8. Dezember 1926 vom Schwurgericht Stolp wegen Kindestötung zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, weil sie in der Nacht zum 4. August 1926 während der heimlichen Geburt ihres unehelichen Kindes dessen Tod dadurch herbeiführte, daß sie, ungeachtet der eigenen Lebensgefährdung, nicht für eine geeignete Geburtshilfe gesorgt hatte. Die von der Angeklagten gegen das Urteil des Schwurgerichts beim Reichsgericht eingelegte Revision ist ohne Erfolg geblieben und verworfen worden. Zur Begründung wurde in grundsätzlicher Beziehung ausgeführt, daß nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung für werdende Mutter die Rechtspflicht bestehe, dafür zu sorgen, daß bei der zu erwartenden Geburt eine geeignete Hilfe zur Hand ist.

Neues Feststellungsverfahren der Vaterschaft.

Ein 12jähriger, von seiner Frau getrennt lebender Arbeiter in Mainz hatte sich unehelich an seiner 16jährigen Tochter vergangen und sich deshalb vor dem Bezirksschöffengericht wegen Blutschande zu verantworten. Der Verkehr hatte die Geburt eines Kindes zur Folge. Da der Angeklagte, entgegen den Aussagen seiner Tochter, die Tat leugnete, sollte durch das neue Verfahren der kriminalistischen Blutuntersuchung die Vaterschaft festgestellt werden. Zu der hierzu erforderlichen Blutprobeentnahme an dem Kind haben die Anschuldigen jedoch nicht die Einwilligung. Das Gericht hatte keinen Zweifel an der Tat des Angeklagten und verurteilte ihn zu zwei Jahren und vier Monaten Zuchthaus.

Ausdehnung des Wahlrechts für Frauen in England.

In England besteht noch der Kampf um ein volles Frauenwahlrecht. Wirklich hat die Regierung sich für die Ausdehnung des Wahlrechts auf alle Frauen vom 21. Jahre ab ohne Vorbehalt bereit erklärt.

Dem politischen Korrespondenten der „Daily Mail" zufolge vermehrt sich infolgedessen die Zahl der Wahlberechtigten um vierzehnhalb bis fünf Millionen Frauen. Von diesen sind zwei Millionen über dreißig Jahre alt. Es war ihnen jedoch bisher durch gewisse einschränkende Bestimmungen das Wahlrecht entzogen. Die Einschränkungen, die jetzt fallen sollen, machten gewisse Vorbehalte betreffend die Dauer des Wohnsitzes, die wirtschaftliche Betätigung usw. Der Korrespondent sagt hinzu, daß der Beschluß des Kabinetts erst nach lebhaften Erörterungen und gegen den energischen Widerspruch einer Anzahl Minister und konservativer Parteiführer erfolgt sei.

Die Niederländische Vereinigung der Staatsbürgerinnen.

hat einen Bericht über die Rechtslage des unehelichen Kindes veröffentlicht und sich energisch gegen die heutige einseitige Stellungnahme des Niederländischen Burgerlichen Gesetzbuches gewandt. Sie fordert Gleichstellung des außerehelichen Kindes mit dem ehelichen und Wegfall der Notwendigkeit der ausschließlichen Anerkennung des außerehelichen Kindes durch die Mutter, Aufhebung jedes gesetzlichen Unterschiedes zwischen legitimen und außerehelichen Kindern, damit nicht das schuldlose Kind den Schaden eines unerlaubten Verhältnisses seiner Eltern zu tragen habe, eventuelle zwangsweise Feststellung des familienrechtlichen Verhältnisses zwischen Vater und Kind, Einführung eines Vaterschaftsverfahrens an Stelle des Alimentationsverfahrens, gesetzliche Regelung der Vormundschaft des außerehelichen Kindes und Anerkennung seines Erbrechtes gegenüber Vater und Mutter. Die gleichen Forderungen werden so auch in bezug auf das deutsche Bürgerliche Recht immer und immer wieder von der Sozialdemokratie erhoben, um so mehr, als sie auch in der Reichsverfassung begründet sind.

Ausführungsbestimmungen zu der Notverordnung über die Arbeitszeit

Das **Arbeitszeitnotgesetz** ist bei der ungeheuren Kompliziertheit der einzelnen Bestimmungen für viele ein Buch mit sieben Siegeln, kein Wunder, wenn die Öffentlichkeit die neuen Ausführungsbestimmungen zum Notgesetz, die nunmehr erschienen sind und zusammen mit dem Gesetz am 1. Mai in Kraft getreten sind, mit großer Spannung erwartet hat. Wer von dieser Bestimmungen eine restlose Klärung der mannigfachen Unversuchtheiten und Streitfragen erwartet hat, wird enttäuscht sein. Trotz der Ausführungsbestimmungen bleiben noch viele der Bestimmungen des Arbeitszeitnotgesetzes dunkel und strittig.

Die Ausführungsbestimmungen haben folgenden Wortlaut:

Ausführungsbestimmungen zu § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 29. April 1927.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1927 (RGBl. I S. 110) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Vorbereitungs- und Erganzungsarbeiten im Sinne des § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit sind anzusehen:

1. Reinigung von Maschinen, Werkzeugen, Geräten und Anzugsgegenstände, Teilen und ähnlichen Betriebseinrichtungen sowie Pflege von Arbeitstieren, soweit die Arbeit außerhalb der in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung allgemein festgelegten Arbeitszeit erfolgt, in den Fällen, in denen Personen in der nächsten Schicht anzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
2. Vorbereitung von Hilfsstoffen und Zustandhaltung von Betriebsanlagen und sonstigen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung durchführen läßt und soweit sie erforderlich ist, um den Beginn der in der nächsten Schicht anfangenden, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
3. Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen, Maschinen, Geräten und sonstigen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebs nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung durchführen läßt, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
4. Arbeiten von Vorarbeitern, Werkführern und sonst bei Beaufsichtigung der Arbeitnehmer oder des Arbeitsvorganges Beteiligten, soweit ihre Tätigkeit unerläßlich ist, um die Arbeiten vorzubereiten oder abzuschließen oder die Arbeit zweier unmittelbar aufeinanderfolgender Schichten zu verbinden.

Die unter Nr. 1 bis 4 angeführten Arbeiten sind nur insoweit als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen, als sie insgesamt die Dauer von einer Stunde täglich oder, sofern es sich um Arbeiten aus Grund der Nummern 1 oder 2 handelt, um zusammenzeiten mit Ausnahmen auf Grund einer der unter 1 zusammen handelt, die Dauer von zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 2.

Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1927 in Kraft.

Berlin, den 29. April 1927.

Der Reichsarbeitsminister.
J. V.: Dr. Geib.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Arbeitszeit.

Vom 29. April 1927.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1927 (RGBl. I S. 110) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Zu § 6a. In dem Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Verkürzung nach Abs. 3 sind die Beteiligten stets zu hören. In geeigneten Fällen kann die Kürzung auch durch den Vorsitzenden des Zuständigkeitsausschusses, den Gewerbeaufsichtsbeamten oder andere behördliche Stellen erfolgen. Bei der Anhörung ist zu versuchen, eine Vereinbarung unter den Parteien herbeizuführen.

Die Kürzung durch den Zuständigkeitsausschuß oder eine spätere abweichende Vereinbarung der am Streit beteiligt gewesenen Parteien nicht aus. Auch der Zuständige selbst kann auf Antrag seine Entscheidung über die Verkürzung ändern, wenn eine wesentliche Veränderung der maßgebenden Verhältnisse dies notwendig macht.

Die Entscheidung des Zuständigen nach Abs. 3 ist in einem Beschlußtext der Beteiligten über die Verkürzung auch für das Gebiet des Gewerbe oder das Handwerksgewerbe, vom 1. Juli ab das Arbeitsverhältnis bindend. Trotz eine Gesamtvereinbarung oder eine bindende Kürzung durch den Zuständigen nicht vor und kommt eine Vereinbarung unter den Beteiligten nicht zustande, so hat das Gericht in einem beschleunigten Rechtsstreit auch über die Form, die Höhe und die Art der Berechnung der Verkürzung selbständig zu entscheiden.

Die Anordnung des Reichsarbeitsministers nach Abs. 5 setzt voraus, daß der Ausschuß der Arbeitszeit durch bindende Vereinbarung für die Dauer der Anordnung rechtlich aufgehört ist. Tarifverträge oder sonstige Unterlagen, die dies bestimmen, und Kündigungsfristen über die Zahl der Beschäftigten in den verschiedenen Zeiten des Jahres sind dem Antrage beizufügen.

Zu § 9. Der § 9 gilt keine selbständige Ausnahmemöglichkeit, sondern setzt lediglich mit der auf den sonstigen Bestimmungen beruhenden Ausnahmefälle das Ausmaß der Arbeitszeit verkürzungen. Sobald die Arbeit über zehn Stunden ausgedehnt werden soll, erfordert die Verlängerung, abgesehen von den Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, eine besondere Genehmigung. Dabei hat die für die Genehmigung zuständige Behörde zu prüfen, ob die Mehrarbeit nach den §§ 3 bis 7 zulässig ist. Beruht die Mehrarbeit auf § 6, so kann die Genehmigung zur Ueberschreitung der Zehnstundenzeit nach § 9 mit der Genehmigung zur Mehrarbeit nach § 6 verbunden werden.

Auch wenn die Mehrarbeit tarifvertraglich vereinbart ist, so ist eine Genehmigung zur Ueberschreitung der Zehnstundenzeit nur möglich, wenn die Gundlung der Voraussetzungen des § 9 erfüllt. Der Tarifvertrag muß also die Fälle, in denen die Zehnstundenzeit überschritten werden kann, so umschreiben, daß ihre Ausnahmecharakter und ihre Notwendigkeit aus dringenden Gründen des Gemeinwohls klar ersichtlich sind. In allen anderen Fällen kann die Ueberschreitung stets nur für bestimmte einzelne Arbeiten zugelassen werden, oder die Genehmigung muß die erforderlichen Einschränkungen ihrerseits festsetzen.

Das Gesetz legt die heutige Genehmigung vor. Die Frist ist nicht kürzer zu bemessen, als nach sicherer Voraussicht die gesetzlichen Voraussetzungen zur Mehrarbeit gegeben sein werden.

Die Ausführungsbestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind, sind besonders erschwert. Auch bei Arbeiten, die unter diese Bestimmungen fallen, ist eine Ueberschreitung der zehnstündigen täglichen Arbeitszeit nur zulässig, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind. Es darf sich also nicht um Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern handeln, für die die Beschränkungen des § 7 Platz greifen, und die Verhältnisse müssen so liegen, daß weder die Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebs möglich ist, noch dem Arbeitgeber die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer zugemutet werden kann.

Zu § 10. In den Fällen des § 10 entfallen lediglich die Lehrkräften nach der Arbeitszeitverordnung; dagegen bleiben die Schutzvorschriften sonstiger Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gewerbeordnung und des Kinderschutzgesetzes über die Beschäftigung der Frauen, der Jugendlichen und der Kinder unberührt.

Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Zahl der gemäß § 1 über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigten Arbeitnehmer, unter besonderer Angabe der Zahl der weiblichen und der jugendlichen, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Zu § 13. Auf Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände ist § 13 nicht anwendbar. Im übrigen besteht sich der Satz 1 nur auf die Befugnisse der §§ 2, 6 und 9 Abs. 1 Satz 1, während die Befugnisse des § 5, des § 6a Abs. 3 Satz 5, des § 7 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 2 nach Art und Zweck für eine Uebertragung nicht in Betracht kommen.

Der für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts geltende § 11 der Verordnung vom 12. März 1919, der die für die Beamten geltenden Dienstvorschriften für die entsprechenden Arbeitnehmer und Angestellten mit der Maßgabe anwendbar, daß es die besonders wünschenswert erscheinen lassen.

1. Die Belange der Gesamtarbeiterschaft grobe Entfernung der Bedürfnisse von der Arbeitsstelle, häufige Zuwanderungen, unvermeidliche Zusammenarbeiten der verschiedenen Arbeiterkräfte, Heimarbeitsarbeiten u. dgl.) es als besonders wünschenswert erscheinen lassen.
2. die Art der Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter eine verhältnismäßig leichte und nicht gesundheitsschädigende ist.
3. behördlich einbaudierte Arbeitsräume sowie für die Mittagspause ein ausländer, im Winter erwärmter Aufenthaltsraum vorhanden sind.
4. bei der Verkürzung der Mittagspause auf eine halbe Stunde unter gleichzeitigem teilweisen oder auch völligem Wegfall der Vor- und Nachmittagspausen für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter deren Gesamtarbeitszeit ohne Einrechnung der Pausen täglich nicht über achtzehnhalb Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen ohne jede Pause nicht über fünfzehnhalb Stunden beträgt.

Artikel 2.

In den Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Arbeitszeit (RGBl. I S. 116) fallen die Bestimmungen in den §§ 10, 12, 13 und 14 weg. Im übrigen bleiben die bisherigen Ausführungsbestimmungen unberührt.

Artikel 3.

Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1927 in Kraft.

Berlin, den 29. April 1927.

Der Reichsarbeitsminister.
J. V.: Dr. Geib.

Die Arbeitszeitbestimmungen sind ein Dickicht, in dem der einzelne Arbeitnehmer rettungslos verloren ist, wenn ihm nicht der Schutz der Organisationen zur Verfügung steht. Nur die Kraft der Organisationen kann durch dieses Dickicht hindurch den Weg ins Freie, d. h. zum Achtstundentag, bahnen.

Mitteilungen

Danzig

Der Streik in der Schuhfabrik Brilles ist durch Verständigung beigelegt worden.

Für Ferienreisende aus Süddeutschland

Die Reichsbahndirektion München macht auf einen Verwaltungs-Sonderzug ab München über Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Leipzig nach dem Ostseebade Wustrow aufmerksam. Die Sonderfahrt beginnt am 11. Juni und endet am 17. Juni. Der Gesamtpreis der Teilnehmerkarte beträgt pro Person 87.40 ℳ (Kinder unter 10 Jahren halber Preis). Es werden dafür geboten alle Eisenbahnfahrten, beste Uebernachtungen, gute Verpflegung, Hochseebäder, kleinere Dampferfahrten. Der angegebene Preis gilt für München; er ermäßigt sich für die Zwischenstationen um die Fahrpreis-Differenz. — Anmeldungen zur Sicherung von Plätzen sind möglichst sofort an die Eisenbahndirektion München, Arnulfstraße 19/1, Zimmer 107, einzusenden.

Aus Beruf und Industrie

Der neue Reichstarifvertrag für die Schuhindustrie vom 12. März 1927

wurde mit Wirkung ab 1. April 1927 von der Reichsarbeitsverwaltung für das Gebiet des Deutschen Reiches für allgemeinverbindlich erklärt.

Der Reichsverband der deutschen Schuhindustrie

die Organisation der Unternehmer in der Lederschuhindustrie hält ihre diesjährige Reichsvorstandstagung, beginnend am 10. Juni, in Wiesbaden ab. Neben den geschäftlichen Obliegenheiten sollen folgende Themen behandelt werden: Handelsbilanz — Kreditorenvereine, Auskunftei — Wirtschaftsfragen — Berufsgenossenschaft und Schuhindustrie — Sozialpolitische Zeitfragen.

Literatur

Le Traducteur, eine Zeitschrift in Deutsch und Französisch, beide Sprachen rein und richtig nebeneinander gestellt, wird überall dort willkommen sein, wo Verständnisse schon vorhanden sind und das Bestreben besteht, sich in angenehmer Weise weiter zu unterrichten. Probeheft kostenlos durch den Verlag des „Traducteur" in La Chaux de Fonds (Schweiz).

Vom Ausland der Gegenwart. Von E. J. Gumbel. E. Tauchnitz Verlagsbuchhandlung, Berlin W 30. Preis kartoniert 1.80 RM. Gumbel, der bekannte deutsche Statistiker und Publizist, knappes Büchlein berichtet in fesselnstester, lebensnahstoller Darstellung über das, was der Verfasser in langerem Aufenthalt in Rußland sehen, hören und unterrichten konnte. Es will bewußt ein Tatsachenbericht sein, nichts mehr, und vielleicht kein Leser, die Konsonenten zu ziehen.

„Kulturwille" Nr. 5 IV „Kulturreaktion". Einzelnummer 25 Pfennig. Jahresabonnement 2.40 ℳ. Probenummer frei. Verlag Arbeiter-Bildungs-Institut, Leipzig C 1, Braustraße 12. Aus dem Inhalt der Nr. 5 nennen wir einige Beiträge: Schuhmann: Kulturreaktion — Jensen: Kulturreaktion und Wissenschaftung — Zaenker: Konfordatsbäume — Kurt Hiller: Strafgesetzreform; Fritz Sladek: Die Kulturpolitik der politischen Parteien und Wirtschaftsverbände.

Der Büchererfolg erfreut das große Ziel, jedem die Anschaffung von guten Büchern zu günstigen Bedingungen zu ermöglichen. Gegen monatlich 1 ℳ Beitrag werden im Jahr vier Bücher und wohl illustrierte Zeitschriften geliefert. Jedermann kann Mitglied werden. Als Bücher des zweiten Vierteljahres 1927 erscheinen: Friedrich Kircheisen: „Die Bastille" und Max Barthel: „Der Putsch." Man verlange Prospekt von der „Büchererfolg" G. m. b. H., Berlin SW 61, Belle Alliance Platz 6.

Das Maibeft der **„Büchermarte"** bringt einen umfassenden Aufsatz von Gerhard Bienstleck: „Einführung in die Weltwirtschaftslehre", und im Maiheft der Beilage „Arbeiterbildung" interessieren besonders ein Aufsatz von Hermann Brill über das Thema: „Systematischer Ausbau des Arbeiterbildungswesens." Programme für Sonnenwendfeiern und ähnliche Kosten aus dem Gebiet des Rundfunks, Films und Lichtbilds, Bücher- und Bildungsabends erganzen die Nummer. Die „Büchermarte" mit Beilage „Arbeiterbildung" ist zum Preis von 1.50 ℳ für das Vierteljahr durch die Post oder Buchhandlung zu beziehen. Einzelnummern kosten 75 Pfg.

In **„Lachen Links"** Nr. 20 wird der Ausstritt des Reichstagsabgeordneten Reinebera aus der NSDP., das Reichsschulgesetz, Mussolinis Brandstifterpolitik, die „Nationalen" Verbände und vieles andere im Spiegel der politischen Satire betrachtet. Man verlange die satirische Wochenschrift „Preis 25 Pfg.) bei den Volksbuchhandlungen.

„Illustrierte Reichsbanner Zeitung." Diese illustrierte Wochenschrift der Republikaner unterscheidet sich von jeder anderen Bilderzeitschrift durch ihre bewußt republikanische Haltung. Die neue Nummer zu bringt einen Beitrag über „Praktische Friedensarbeit"; Dr. Schenke schreibt über „Wege zur deutschen Republik"; auch sind in ihr bedeutsame Artikel enthalten. Die „Illustrierte Reichsbanner-Zeitung" kostet pro Nummer 25 Pfg. Zu beziehen durch jede Buchhandlung und Postanstalt oder durch die Reichsbannertruppen.

Jahrbuch der deutschen Sozialdemokratie für das Jahr 1926 zum ersten Male und der Sozialdemokratie ihr Jahrbuch darauf, um der breiteren Oeffentlichkeit ein Bild ihres Wirkens zu geben. In dem Buche wird ein umfassendes Bild der gesamten parlamentarischen Tätigkeit der Partei gegeben, das noch durch die Ueberschriften über die betreuenden Organisationen der Partei keine Vervollständigung erhält. Außer dem Parteiandsbericht ist es besonders der Reichstagsbericht, der in detailliertes Art die Tätigkeit der Partei zu den politischen Tagesfragen und den einzelnen Gesetzesvorlagen darstellt. Die Berichte der Landtagsfraktionen erstatten einen genauen Einblick in die parlamentarische Tätigkeit unserer Vertreter in den Landesparlamenten. Das Jahrbuch wird dadurch insbesondere auch in einem unentbehrlichen über die verschiedensten Gebiete orientierenden politischen Handbuch und Nachschlagewerk für den Politiker. Das Handbuch, welches im Verlag von J. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW 68, Lindenstraße 3, erscheint, kostet im Buchhandel 5 ℳ. Für Parteimitglieder durch die örtlichen Vereine bezogen beträgt der Preis des Buches 3 ℳ.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes

Vom 22. Mai bis 28. Mai 1927 ist der 22. Beitrag fällig.

Betr. Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzählung

Jährlich ist Samstag, der 28. Mai. Pünktliche Einsendung ist Pflicht aller Zahlstellen. Richtig mit 5 Pfg. frankieren!

Nürnberg, den 21. Mai 1927. Der Vorstand.

Druck: Deutsche Verlagsanstalt, Buchdruckerei G. m. b. H., Nürnberg. Verlag: Zentralverband der Schuhmacher (J. Simon), Nürnberg. Eisenweintraße 1.

Perfekte
Steppererinnen und Vorrichterinnen
sind
Schuhfabrik Eduard Hammer A.-G.
Dresden-A., Augsburger Straße 1-5

Zuschneider
versicht, nicht nur Handbetriebsartikel einzuarbeiten sind, per sofort gesucht. Angebot mit Zeugnisse und Lebenslaufe sind zu richten an Firma Jakob Reiser, Gersthofen, Augsburgerstr.

In jedes Arbeiterheim gehört die politische Arbeiterpresse

E. Vögtle, Berlin N. 54
Lothringer Straße 83
Generalvertretung der Firma Johannes Lupp Söhne Tuttlingen, für Berlin, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg
Schärfste Werkzeuge für Sattler- u. mech. Betrieb
Spezialitäten:
Echt Solingensche Messer, Marke „Hasbiß"
Spezialwerkzeuge für Buttschuhbetrieb / Schärfer Fabrikat Lammerz

Modell-Winkel
Reduktionspirkel, Fachschriften zum Modellieren, Selbstunterricht
Liste 3 kostenfrei
H. Franke, Artern 17

Großen Posten neuwig gebrauchte moderne Damen- und Herren-Fabrikleisten
pro Paar 1.- ℳ hat abzugeben. Versand nicht unter 10 Paar per Nachnahme.
O. Schuricht, Bleichrode a. H.